



WWK Akademie Online 30.09.2022

SO HOLEN WIR UNS JETZT DAS BAV-ABSATZPOTENZIAL FÜR DIE KOMMENDEN JAHRE!

Björn Farr, bAV Senior Consultant, WWK Lebensversicherung a. G.

Ruven Simon, Leiter bAV Partnervertrieb, WWK Lebensversicherung a. G.

... unsere Spielregeln 2022 zur Gutschrift von Weiterbildungszeiten

- Die für das Seminar ausgeschriebene Zeitdauer hinterlegen wir als Fortbildungsnachweis über Ihre Vermittlernummer. Sie können jährlich bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen über Ihren Betreuer einen Bericht aller Webmeetings erhalten, an denen Sie erfolgreich teilgenommen haben.
- WWK Q Nummer, über die Neugeschäft eingereicht wird, muss korrekt eingetragen werden!
 - (Q gefolgt von 7 Ziffern ohne Sonderzeichen)
- Gerne akzeptieren wir alternativ Ihre korrekt eingetragene „gut beraten“ Kontonummer
 - (16 Ziffern inklusive 2 Sonderzeichen 88888888-666666-22) IHK Anforderungen von Teilnehmerzertifikaten können wir nachträglich bei gut beraten nicht liefern! Webbeschreibung aus dem System während des Webmeetings herunterladen und für IHK Rückfragen mindestens 5 Jahre speichern.
 - Liegt weder „Q Nummer“ noch „gut beraten“ vor, wenden Sie sich an ihren WWK Betreuer
 - IDD Zeiten werden in diesem Fall nicht gutgeschrieben.
- Selbstverständlich waren Sie pünktlich und entsprechend der angegebenen Dauer im Meeting, haben als einziger Teilnehmer über ihre Mailadresse nur einmal am gleichen Webmeeting, gleichen Tages teilgenommen, haben ihren Namen und Vornamen korrekt eingetragen, damit Sie eine Bestätigung auch erreicht, sollten aus ihrem Haus mehrere Teilnehmer dabei gewesen sein. Der Rechtsweg bleibt wie immer ausgeschlossen.



Agenda I

- **Ausgangslage 2022**
- **Arbeitgeberzuschüsse erhöhen auch mit der Xempus-Arbeitgeberansprache**
- **den bGGF gleich mitnehmen**
- **Infrastruktur aufbauen – Versorgungsordnung und GVV konzipieren und platzieren**
- **Das ist unser Blockbustertarif für die bAV**



Gesetzliche Anforderungen - es gibt einiges zu beachten

Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung

- Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung §1a Abs. 1 BetrAVG
- der Arbeitgeber muss 15 % des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss §1a Abs. 1a BetrAVG

Informationspflichten des Arbeitgebers

- der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, 1. ob und wie eine Anwartschaft §4a BetrAVG
 - Herausforderung: Auskunftsverlangen ist formlos möglich
- Die Auskunft muss verständlich in Textform und in angemessener Frist erteilt werden. §4a Abs. 4 BetrAVG
- Informationen müssen ab 01.08.2022 in Schriftform und unmittelbar erfolgen §2 Abs. 1 NachwG

Wir helfen Ihnen bei der Terminvereinbarung!



Lieber Arbeitgeber,

zum 01.08.2022 ist das Nachweisgesetz in Kraft getreten. Das hat auch Auswirkungen auf die bAV.

Zwei Änderungen sind diesbezüglich besonders hervorzuheben:

1. die Schriftform
2. das Bußgeld von bis zu 2.000 EUR pro Vergehen – bei 30 Mitarbeitern entspricht das einem Bußgeldpotenzial von 60.000 EUR

Damit Sie alles richtig machen und keine Bußgeldrisiken eingehen – zumindest in Sachen bAV – biete ich Ihnen einen Beratungstermin vor Ort, um die Konzeption der betrieblichen Altersversorgung neu auszurichten. Dazu

WWK bAV-Infoservice für Vermittler

UMSETZUNG DES NACHWEISGESETZES IN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORUNG

Schritt 1:

- Einrichtung einer Versorgungsordnung (Einheitszusage)

Schritt 2:

- Aushändigung der Übersicht zu den wesentlichen Bedingungen der Versorgungsordnung (zur Verfügung gestellt vom Rechtsanwalt oder als Muster vom Versicherer) in Schriftform mit dem Arbeitsvertrag für alle Neueinstellungen ab dem 01.08.22
- Aushändigung der Übersicht zur Versorgungsordnung in Schriftform an jeden Mitarbeiter, der vor dem 01.08.22 eingestellt wurde, sofern dieser die Informationen verlangt

Problem bei bestehenden Mitarbeitern: Da das Auskunftsverlangen formlos ist, kann es z. B. auch durch die Teilnahme an bAV-Informationsveranstaltungen oder per Nachfrage bei der zuständigen Führungskraft erfolgen. In solch einem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Nachweis über die Erteilung der Information zu erbringen.

Empfehlung: Holen Sie anstatt eines Dokuments über das Nicht-Auskunftsverlangen besser ein Beratungsdokument von jedem Mitarbeiter ein, dass er die Information in Schriftform erhalten hat. Dies hat denselben Aufwand, vermeidet aber später etwaige Informationsnachforderungen und somit entsprechende Mehrarbeit.

Schritt 3:

- Entscheidet sich ein Mitarbeiter zur Entgeltumwandlung, wird diese in einer Entgeltumwandlungsvereinbarung (Einheitszusage) vereinbart

Hinweis:

Mit der Übergabe der Übersicht erfüllen Sie die Anforderungen des Nachweisgesetzes.

Warum die Übersicht und nicht die Versorgungsordnung übergeben wird:

- Knappheit ist Pflicht – das erfüllt die VO nicht.
- Jeder Punkt, der in der VO über die Zeit geändert werden muss, erzeugt einen neu zu unterzeichnenden Nachweis.

Fachliche Einführung (Details im Dokument Optionsmodell):

Obiges Vorgehen basiert auf dem Optionsmodell.

Schritt 1: schuldrechtlicher Abrufvertrag als einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft, bei dem die Versorgungsordnung den Rahmen steckt, wie, wo und zu welchen Bedingungen die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann

Schritt 2: Informationen zur bAV und VO nach dem Nachweisgesetz vorab zum Dienst Eintritt (eimalig und schriftlich)

Schritt 3: Abruf der Entgeltumwandlung (der VO)

KLEFFNER Rechtsanwälte INFO 02/2022

Änderung Nachweisgesetz beschlossen! Was für Arbeitgeber jetzt wichtig ist.

Ein bisher eher stiefmütterlich behandeltes Gesetz bekommt plötzlich eine gewisse Bedeutung: das Nachweisgesetz. Vielen Arbeitgebern und möglicherweise noch mehr Beratern war dieses Gesetz bisher nahezu unbekannt. Tatsächlich besteht es aus wenigen Paragraphen und beschreibt eigentlich Selbstverständlichkeiten. Durch eine Gesetzesänderung erlangt dieses Gesetz jedoch nun an Bedeutung.

das gilt lediglich bei Bestands-Beschäftigten, dann aber auch innerhalb kurzer Fristen.

Hier ist noch einmal der Hinweis angebracht, dass der Arbeitgeber zahlreiche weitere Informationsverpflichtungen hat, die sich aus § 4a BetrVG ergeben.

Form der Information

Auch wenn eine Anpassung des Gesetzes an die moderne Arbeitswelt erfolgen soll, verbleibt der Gesetzgeber doch dabei, dass die Information schriftlich zu erfolgen hat. Das bedeutet nach § 126 BGB:

- Erstellung eines Schriftstücks
- Persönliche Unterschrift
- Vertretungsberechtigte Person
- Übergabe des Originals an den Beschäftigten
- Dokumentation und Archivierung der Übergabe

Das neue Nachweisgesetz

Trotzdem ergeben sich einige Änderungen. Die betriebliche Altersversorgung ist im Gesetz nunmehr ausdrücklich erwähnt (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 NachwG), auch wenn der Gesetzgeber die bAV nicht ausdrücklich im Blick hatte.

Im Hinblick auf die bAV muss der Arbeitgeber aber nun ausdrücklich über folgendes informieren:

- Wahrscheinlichkeit der Auszahlung der Vergütung in Form einer Entgeltumwandlung
- Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG sowie eine mögliche zusätzliche Förderung
- Falligkeiten der Auszahlung einer betrieblichen Altersversorgung sowie Art der Auszahlung (Rente oder Kapital)
- in Einzelfällen: Name und Anschrift des Versorgungsträgers

Diese Informationen (nur bezogen auf die bAV) hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten innerhalb verschiedener Fristen (vom ersten Arbeitstag bis ein Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses) in einer Niederschrift auszuhandeln. Die Niederschrift muss alle Informationen enthalten, ein Verweis auf ein anderes Dokument ist nur zulässig, wenn es sich dabei um Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen handelt.

Es ist nicht erforderlich, dass ein neu eintretender Arbeitnehmer die Aushändigung dieser Niederschrift „verlangt“.

Neu: Bußgelder drohen

Völlig neu ist, dass ein Verstoß gegen die Pflichten des Nachweisgesetzes künftig strafbewehrt ist und ein Bußgeld für jeden Verstoß verhängt werden kann (§ 4 NachwG).

Ordnungswidrig handelt danach der Arbeitgeber, der dem Beschäftigten eine wesentliche Vertragsbedingung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig aushändigt.

Entgeltumwandlungsvereinbarung noch schriftlich? – Schreiben des BMAS an die aba

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in seinem Schreiben vom 07.07.2022 an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) mitgeteilt, dass „Das Nachweisgesetz (...) nach Auffassung des BMAS auf Betriebsrenten in der speziellen Form der Entgeltumwandlung nicht anwendbar [ist].“

Ob sich die Arbeitgeber auf die Aussage dieses Briefes verlassen können, erscheint fraglich. Innerhalb handelt es sich lediglich um eine Antwort des BMAS an die aba und nicht um eine allgemeine Klarstellung des BMAS oder einen Nichtanwendungsbeschluss zum Gesetz.

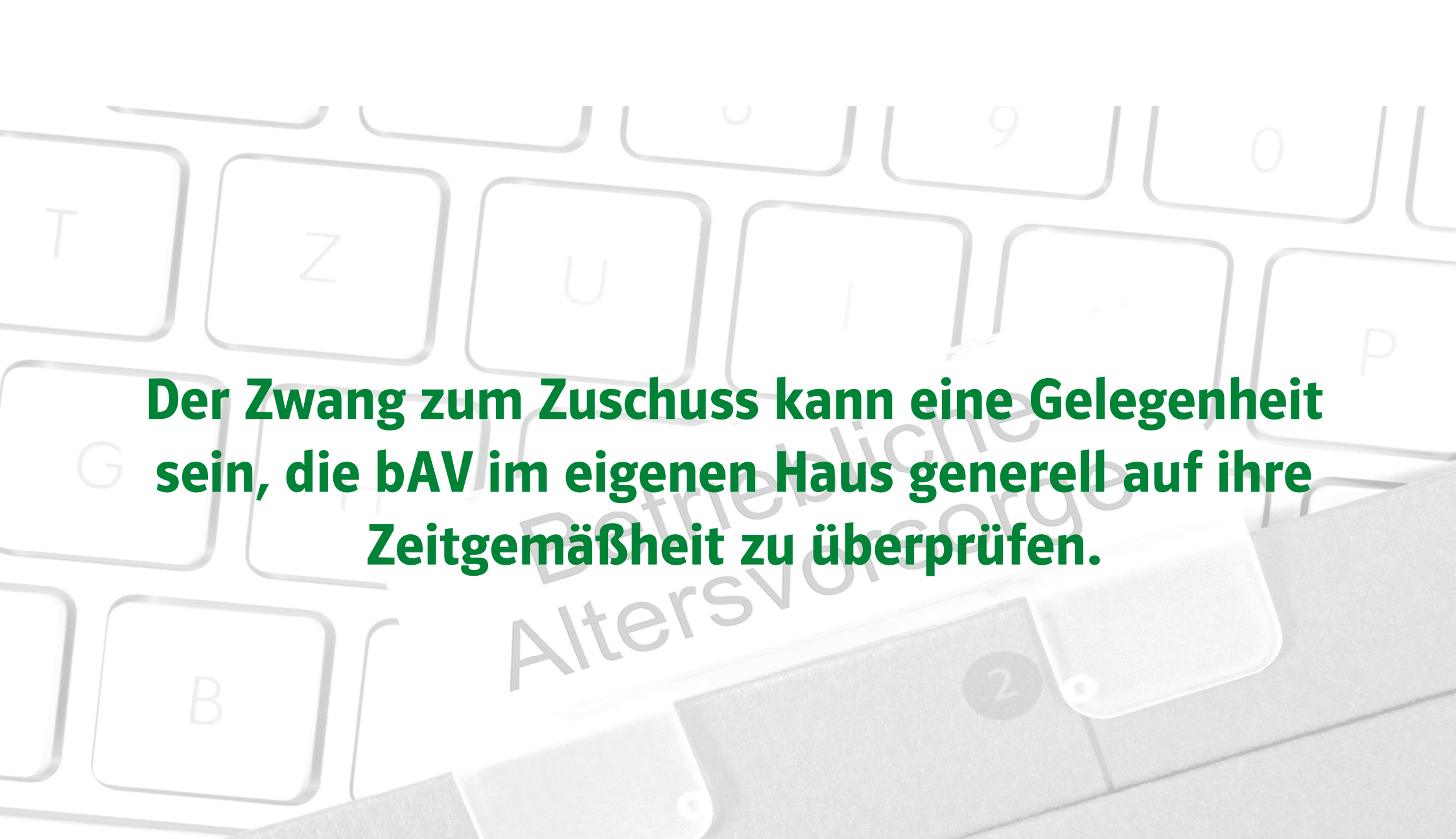
Da in den meisten Arbeitsverträgen jedoch eine Schriftformklausel (Änderungen/Übergänge des Archiv nur schriftlich) enthalten ist, muss die Entgeltumwandlung bereits aus diesem Grund auch weiterhin schriftlich vereinbart werden.

Copyright: © KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwaltskanzlei mbH, Hamburg, 02/2022
Verbreitung und Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Genehmigung des Verfassers ist untersagt.

Agenda I

- **Ausgangslage 2022**
- **Arbeitgeberzuschüsse erhöhen auch mit der Xempus-Arbeitgeberansprache**
- **den bGGF gleich mitnehmen**
- **Infrastruktur aufbauen – Versorgungsordnung und GVV konzipieren und platzieren**
- **Das ist unser Blockbustertarif für die bAV**





Der Zwang zum Zuschuss kann eine Gelegenheit sein, die bAV im eigenen Haus generell auf ihre Zeitgemäßheit zu überprüfen.

Herausforderung der Zukunft - Wettbewerb um Fachkräfte



Quellen: Studie Manpower Schweiz 2016 und Statista Studie 2018 Fachkräftemangel in Deutschland

Düstere Prognose:

Auf immer mehr freie Stellen kommt in Zukunft immer weniger qualifiziertes Personal und Fachkräfte.

Demografischer Wandel – Die Herausforderung der Zukunft:

Die Kernbelegschaft halten und qualifiziert erweitern.

Jeder Zweite möchte eine attraktive Betriebsrente!

Welche Benefits sind bei Arbeitnehmern beliebt?

Welche Mitarbeitervorteile Arbeitnehmer wollen

in Prozent

Betriebliche Altersvorsorge

48,5

Kostenfreie Getränke

30,9

Gesundheitsvorsorge

26,0

Erfolgsabhängiger Bonus

25,3

Gewinnbeteiligung

23,7

Firmenwagen

18,8

Jobticket

18,6

Kantine/Essenszuschuss

16,0

Sportprogramme, Fitness

10,9

Mitarbeiter-Events

10,3

Produktvergünstigungen

9,2

Firmen-Smartphone

7,7

Hund erlaubt

5,7

Kostenfreies Obst

5,1

Kinderbetreuung

4,0

Ruhe- und/oder Gebetsräume

2,6

Psychologische Hilfsangebote

2,5

Familienbüro

1,7

Freizeitangebote am Arbeitspl.
(Kicker, PlayStation, etc.)

1,2

welt

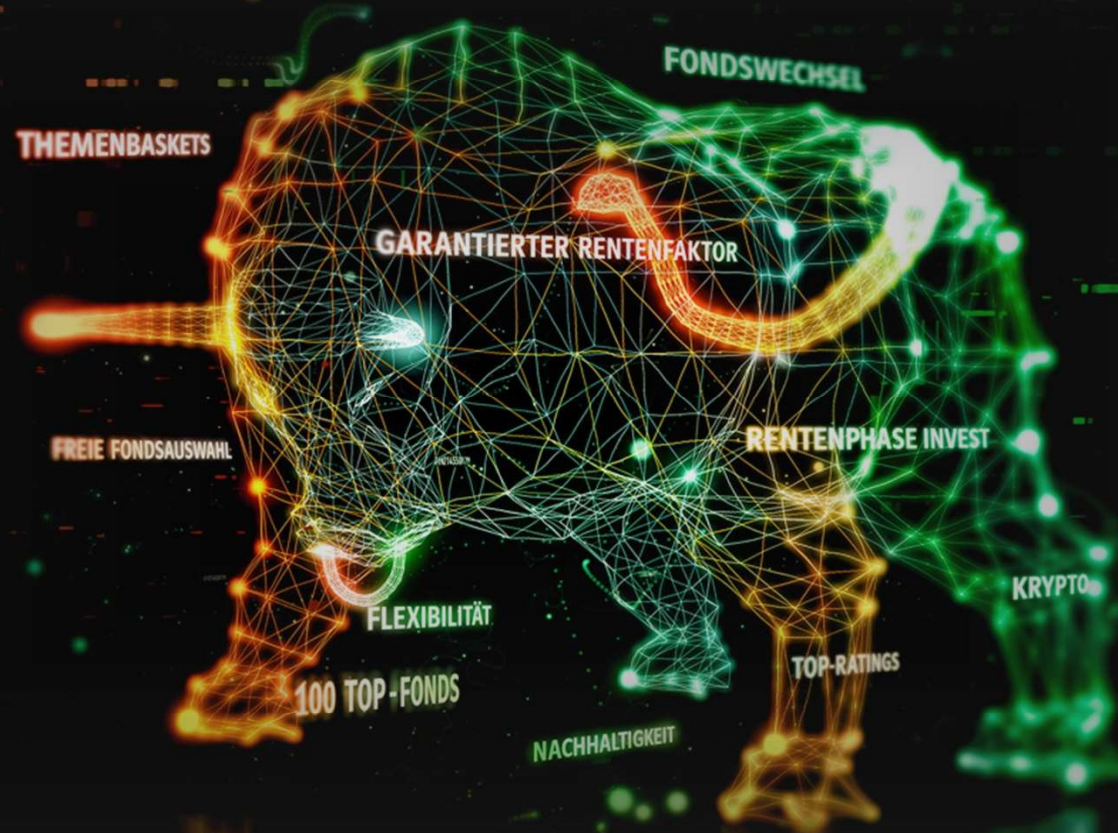
Quelle: Stepstone

Xempus live Demo

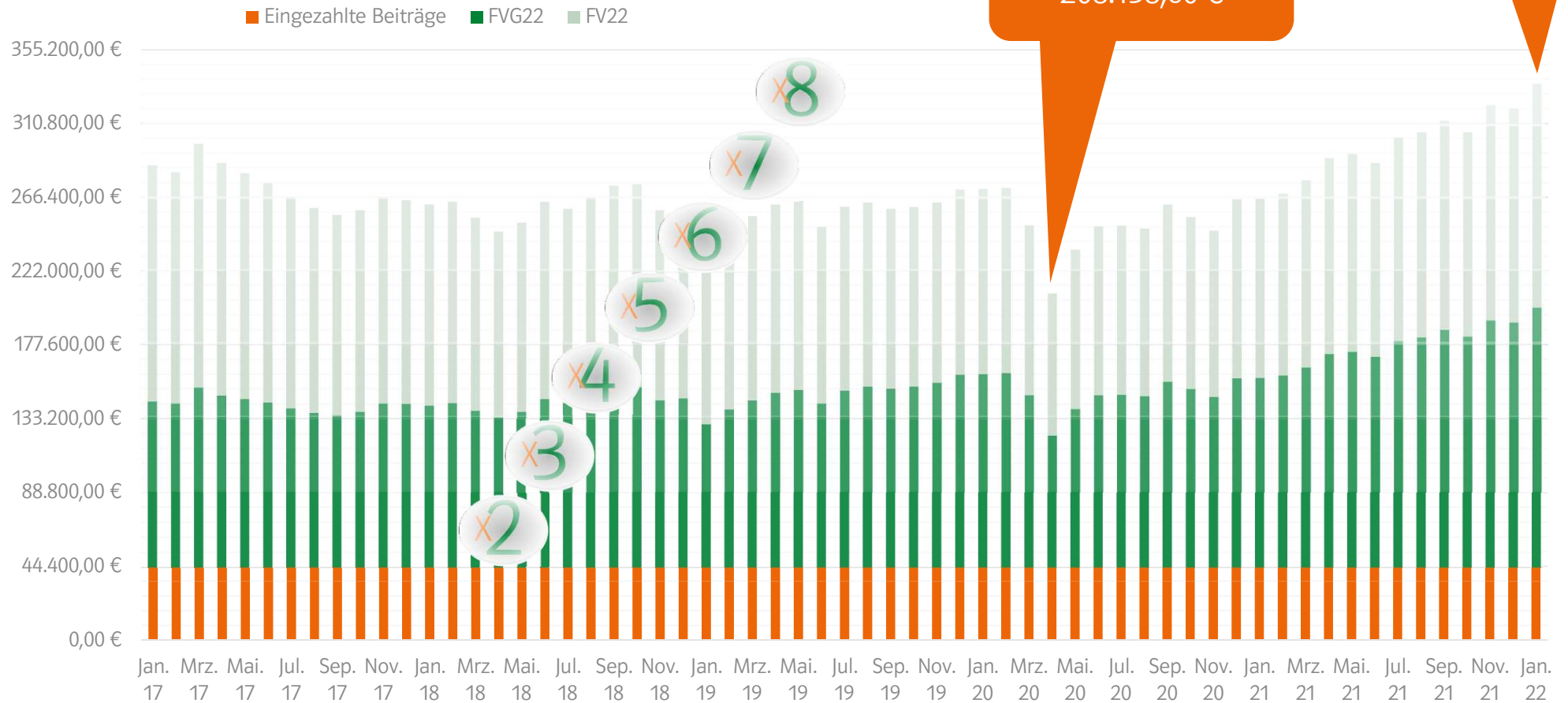
Agenda I

- **Ausgangslage 2022**
- **Arbeitgeberzuschüsse erhöhen auch mit der Xempus-Arbeitgeberansprache**
- **den bGGF gleich mitnehmen**
- **Infrastruktur aufbauen – Versorgungsordnung und GVV konzipieren und platzieren**
- **Das ist unser Blockbustertarif für die bAV**





Eingezahlte Beiträge vervielfacht! Ablaufleistungen im Backtest



Agenda I

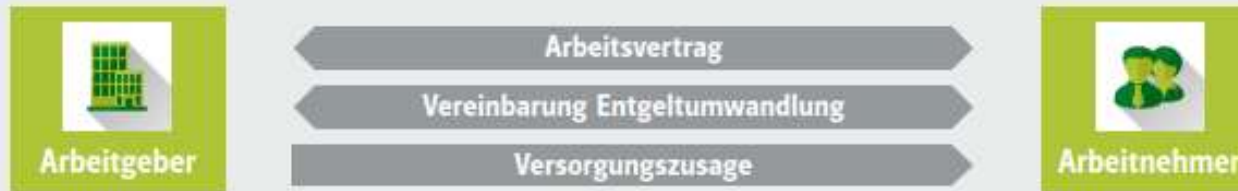
- **Ausgangslage 2022**
- **Arbeitgeberzuschüsse erhöhen auch mit der Xempus-Arbeitgeberansprache**
- **den bGGF gleich mitnehmen**
- **Infrastruktur aufbauen – Versorgungsordnung und GVV konzipieren und platzieren**
- **Das ist unser Blockbustertarif für die bAV**



Grundsatz: Wie funktioniert die bAV?

Arbeitsrechtliche Versorgungszusage Ebene 1

§ 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG): „(…) Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt (…)" > sog. Durchgriffshaftung!



Finanzierungsinstrument Ebene 2



Die Versorgungszusage des Arbeitgebers sollte mit dem Finanzierungsinstrument deckungsgleich sein.

Umsetzung in Deutschland zum 1.8.2022 NachweisG



§ 2 NachweisG:

„Der Arbeitgeber hat **spätestens einen Monat** nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die **wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich** **niederzulegen ...**“

ACHTUNG!
2.000 EUR
BUSSGELD

- Zu den wesentlichen Bestandteilen gehört weiterhin die bAV.
- Künftig umfasst die Nachweispflicht neben Bestandteilen des Arbeitsentgelts noch **zusätzlich deren Fälligkeit und Auszahlung** (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 NachweisG).
- Für Änderungen der wesentlichen Vertragsbestandteile (z. B. Änderung der bAV) gilt, dass diese spätestens am Tag, an dem diese Änderungen wirksam werden, den Beschäftigten schriftlich mitgeteilt werden müssen.

Eine Versorgungsordnung durch einen Rechtsanwalt löst gleich viele Probleme

Eine Versorgungsordnung erfüllt im Wesentlichen 4 Funktionen:

- **klare Regelungen** sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung im Unternehmen
- **Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten** des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer
- **Vereinfachung der Administration:** Auswahl Durchführungsweg, Versicherer, Rentenarten
- **Begrenzung** der Arbeitgeberverpflichtung



Eine
Versorgungsordnung
wird von einem spezialisierten
Anwalt ausgearbeitet. Tarifverträge,
Arbeitsverträge und bisherige
Umsetzung werden berücksichtigt.
Für Ihre Sicherheit spricht der
Anwalt eine Haftungs-
übernahme aus!

5 Fragen für Ihre arbeitsrechtliche Sicherheit!

Checkliste zur vereinfachten Einrichtung einer Versorgungsordnung

- ✓ Einfache und schnelle Einrichtung einer arbeitsrechtlichen Versorgungsordnung
- ✓ Vermeidung von komplexen arbeitsrechtlichen Fragebögen
- ✓ Geeignet für standardisierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung mit prozentualem Arbeitgeberzuschuss)

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Checkliste zur vereinfachten Datenaufnahme und Auftrag zur Einrichtung eines Versorgungswerks (gültig vom 01.10.2021 bis 31.12.2022)

Angaben zur Mandatserteilung – Inhalt des Mandats und Höhe des Honorars – finden sich am Ende der Checkliste

Unternehmen, Anschrift:

Ansprechpartner:

Mailadresse:

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

Betrieblicher Versorgungsberater (Firma, Name, Anschrift, Kontaktdaten)

Hinweis: Diese Daten werden in die Versorgungsordnung aufgenommen!

Mailadresse:

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Checkliste stellt eine vereinfachte Datenaufnahme dar. Sofern Sie diese Checkliste nutzen, wird das betriebliche Versorgungswerk einen standardisierten Inhalt haben, der auf Seite 6 dieser Checkliste beschrieben ist. Durch diese Vorgabe wird lediglich die Datenaufnahme vereinfacht, die Unterlagen zum Versorgungswerk, insbesondere die Versorgungsordnung ist nicht vereinfacht.

Sollten Sie von dem standardisierten Inhalt abweichen wollen, nutzen Sie bitte die andere Checkliste.

1. Gibt es bereits arbeitsrechtliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung (z.B. eine Versorgungsordnung oder Regelungen im Arbeitsvertrag)?

☐ Nein

☐ Ja, und zwar:

Eine Kopie der arbeitsrechtlichen Regelungen ist notwendig! Bitte beifügen.

Weitere Angaben zur neu zu erstellenden Versorgungsordnung (soweit nicht auf S. 6 dieser Checkliste beschrieben)

2. Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat/Sprecherausschuss?

☐ Betriebsrat

☐ Sprecherausschuss

☐ weder Betriebsrat noch Sprecherausschuss

Rechtsanwälte für betriebliche Versorgungssysteme
Copyright: © KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Heilbronn 04.11.2021

1

The fast and the bAV
WWK Kollektiv easy

VERSORGUNGSORDNUNG

Arbeitsrechtliche Sicherheit
mit nur fünf Fragen!

**WWK
Kollektiv
easy**

GRUPPENVERTRAG

Vorausgefüllter
Gruppenvertrag inkl.
VP-Liste



WWK Kollektiv easy

**bAV-GRUPPEN-
VERTRÄGE
EINFACH UND
SCHNELL.**



FOCUS MONEY
5 JAHRE
**FAIRSTER
BETRIEBLICHER
ALTERSVORSORGER**
8 weitere Anbieter erhielten
die Note sehr gut
Im Test: 32 betriebliche
Altersvorsorger in Deutschland
Ausgabe 32/2021

The fast and the bAV



Liste der zu versichernden Personen (Standard-Anmeldeliste)

Tarif **EVG** (Ist EVG aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, wird stattdessen KVA abgeschlossen). Alter Ende Grundphase **67** Tarifart **61**

GR000	-00	01.	.202
bzw. Nummer		Versichertennummer	

[illegible]

Ich habe alle Informationen gemäß Informationspflichten-Verordnung (VVG-InfoV) wie die Versicherungsbedingungen, die Merkblätter (Fondsübersichten, etc.), die Modellrechnungen und Antragskopie erhalten.

Ort	Datum	X Unterschrift (Stempel) Arbeitgeber (=Versicherungsnahmer) Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.	Name des Interzelebranten Arbeitgeber in Blockschrift (Vor- und Zuname)
-----	-------	--	---

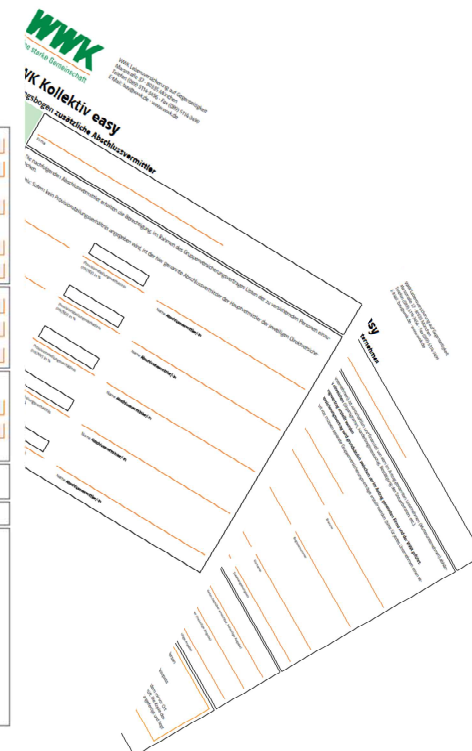
**WWK Kollektiv easy**

Antrag zum Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages
mit Möglichkeit zum Abschluss eines zusätzlichen Rahmenvertrages

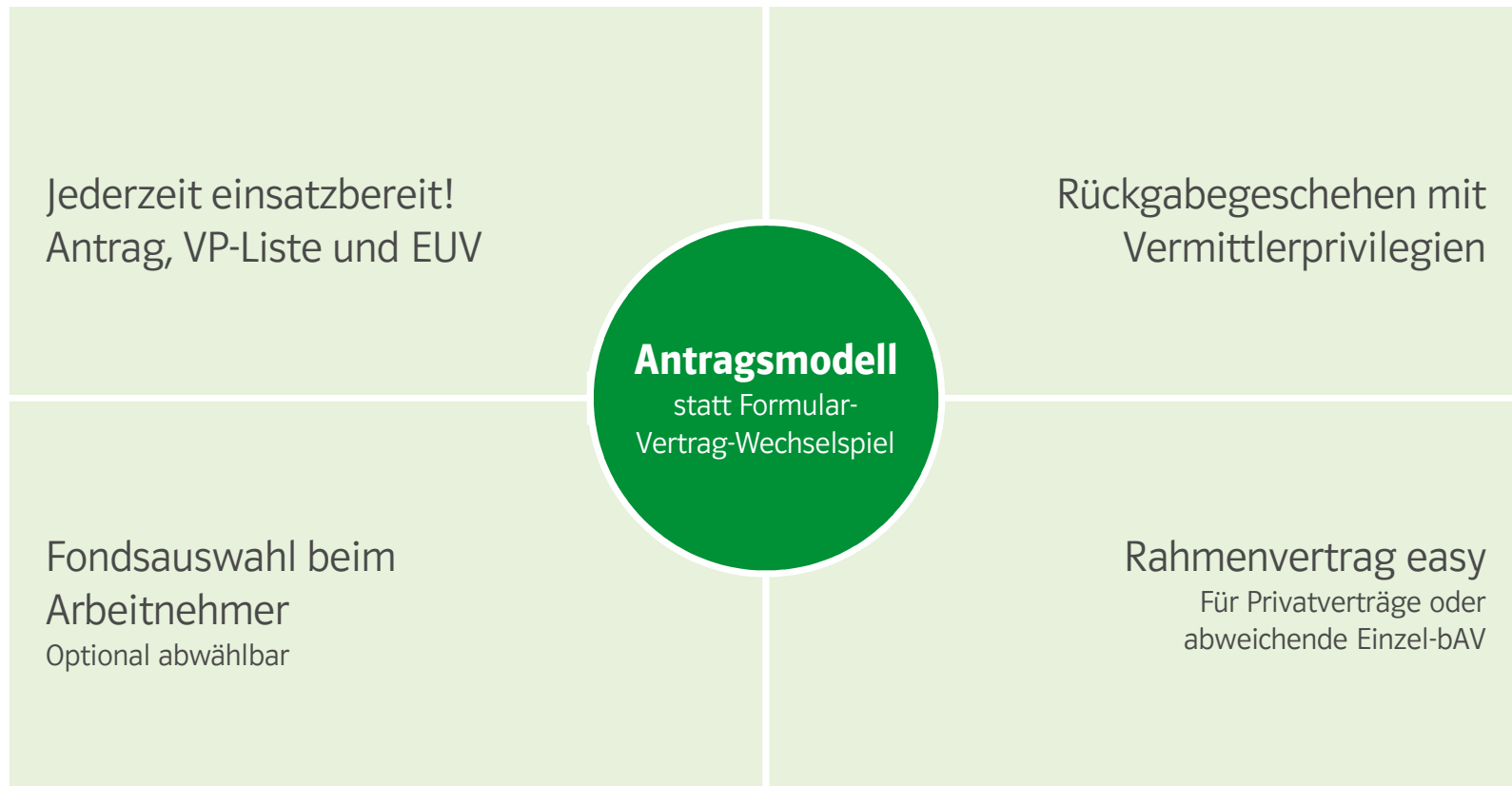
Arbeitgeber + Versicherungsnehmer (in VN)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1149 609 1176 622">Name</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1149 628 1176 641">Anschrift</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1149 652 1267 665"> ☐ Juristische Person oder Personengesellschaft Name des gesetzlichen Vertreters </td> <td colspan="3" data-bbox="1467 652 1505 665">Registernummer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1149 676 1267 689"> ☐ oder ☐ natürliche Person (s. Einzelversicherer) </td> <td data-bbox="1272 676 1299 689">Vorname</td> <td data-bbox="1305 676 1332 689">Name</td> <td data-bbox="1467 676 1505 689">Kommunikationsgerät</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1149 702 1214 713">Verkehrsmittel (PKW, etc.)</td> <td data-bbox="1272 702 1299 713">Geburtsort</td> <td data-bbox="1359 702 1386 713">Geburtsdatum</td> <td></td> </tr> </table>	Name				Anschrift				☐ Juristische Person oder Personengesellschaft Name des gesetzlichen Vertreters	Registernummer			☐ oder ☐ natürliche Person (s. Einzelversicherer)	Vorname	Name	Kommunikationsgerät	Verkehrsmittel (PKW, etc.)	Geburtsort	Geburtsdatum							
Name																											
Anschrift																											
☐ Juristische Person oder Personengesellschaft Name des gesetzlichen Vertreters	Registernummer																										
☐ oder ☐ natürliche Person (s. Einzelversicherer)	Vorname	Name	Kommunikationsgerät																								
Verkehrsmittel (PKW, etc.)	Geburtsort	Geburtsdatum																									
Anzahl der Arbeitsplätze	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1149 762 1176 774">Stärke und Vorkenntnisse</td> <td colspan="3" data-bbox="1467 762 1505 774">Weiterbildungsmöglichkeit, berufliche Eingliederung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1149 786 1176 798">PZ</td> <td data-bbox="1218 786 1245 798">Jah</td> <td colspan="2" data-bbox="1467 786 1505 798">An Name (berufliche Eingliederung)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1149 810 1176 823">1. Wahl Adresse (berufliche Eingliederung)</td> <td colspan="3" data-bbox="1467 810 1505 823">Mehrfachwahl Adresse (berufliche Eingliederung)</td> </tr> </table>	Stärke und Vorkenntnisse	Weiterbildungsmöglichkeit, berufliche Eingliederung			PZ	Jah	An Name (berufliche Eingliederung)		1. Wahl Adresse (berufliche Eingliederung)	Mehrfachwahl Adresse (berufliche Eingliederung)																
Stärke und Vorkenntnisse	Weiterbildungsmöglichkeit, berufliche Eingliederung																										
PZ	Jah	An Name (berufliche Eingliederung)																									
1. Wahl Adresse (berufliche Eingliederung)	Mehrfachwahl Adresse (berufliche Eingliederung)																										
Geldversicherungsplatzierung	<table border="1"> <tr> <td colspan="4" data-bbox="1149 919 1456 932"> ☐ Die Angaben zur Identität des VN haben sich seit dem vorl. Vertragsschluss nicht geändert (s. § 3 (2d) Gesetz). Die Angaben zum Versicherungsgegenstand wurden gemäß § 3 (2d) Gesetz nicht geändert. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1149 932 1267 944"> ☐ natürliche Person ☐ natürliche Person </td> <td data-bbox="1272 932 1299 944"> ☐ Regenerations ☐ Pensionals ☐ Entlassung </td> <td data-bbox="1305 932 1332 944"> ☐ andere öffentliche Dienstleistung ☐ Entlassung </td> <td data-bbox="1467 932 1505 944"> eintritt von der PKW (PKW) ein geht von der PKW (PKW) ein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1149 956 1176 968">Name</td> <td data-bbox="1272 956 1299 968">Geburtsdatum</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	☐ Die Angaben zur Identität des VN haben sich seit dem vorl. Vertragsschluss nicht geändert (s. § 3 (2d) Gesetz). Die Angaben zum Versicherungsgegenstand wurden gemäß § 3 (2d) Gesetz nicht geändert.				☐ natürliche Person ☐ natürliche Person	☐ Regenerations ☐ Pensionals ☐ Entlassung	☐ andere öffentliche Dienstleistung ☐ Entlassung	eintritt von der PKW (PKW) ein geht von der PKW (PKW) ein	Name	Geburtsdatum																
☐ Die Angaben zur Identität des VN haben sich seit dem vorl. Vertragsschluss nicht geändert (s. § 3 (2d) Gesetz). Die Angaben zum Versicherungsgegenstand wurden gemäß § 3 (2d) Gesetz nicht geändert.																											
☐ natürliche Person ☐ natürliche Person	☐ Regenerations ☐ Pensionals ☐ Entlassung	☐ andere öffentliche Dienstleistung ☐ Entlassung	eintritt von der PKW (PKW) ein geht von der PKW (PKW) ein																								
Name	Geburtsdatum																										
Wirtschaftlich Berechtigter	Die Aufnahme der Geschäftsführung sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten annehmen: nicht auf eigene Verantwortung, Arbeitgeber (i) erteilt keine Weisungen von Dritten bezüglich Wirtschaftlich Berechtigter für die Arbeitsleistung																										
Verbindungsunternehmen	Es liegen verbindliche Verbindungsunternehmen vor, die in der Gruppenversicherung aufgenommen werden sollen. Wenn <u>nein</u> , <u>keine</u> wirtschaftliche Verbindlichkeit vor, die in Gruppenversicherung aufgenommen werden soll. Wenn <u>ja</u> , <u>keine</u> wirtschaftliche Verbindlichkeit vor, die in Gruppenversicherung aufgenommen werden soll. Bitte für jedes Unternehmen einen separaten Antrag einreichen.																										
Finanzierungsform	A Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages <table border="1"> <tr> <td data-bbox="1149 1029 1176 1042"> ☐ zinsfrei Vermögensgegenstand, als Betriebsversicherungs-Kapital liegt bei </td> <td data-bbox="1413 1029 1440 1042"> ☐ als Vermögensgegenstand </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1042 1505 1053"> Arbeitsgeberbeiträge (Beitragsbemessung nach § 3 (2d) Gesetz) Nach Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages wird eine Vereinbarung über die Beitragsbemessung geschlossen. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1053 1505 1066"> Ergibt eine Änderung der Beitragsbemessung eine Erhöhung oder Verringerung des Versicherungsbeitrags, so beauftragt der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung der beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1066 1505 1077"> Arbeitgeber und arbeitnehmerbeiträge (Beitragsbemessung nach § 3 (2d) Gesetz) Nach Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages wird eine Vereinbarung über die Beitragsbemessung geschlossen. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1077 1505 1090"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1090 1505 1102"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1102 1505 1114"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1114 1505 1126"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1126 1505 1137"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1137 1505 1150"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1150 1505 1163"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1163 1505 1174"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1149 1174 1505 1187"> Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung. </td> </tr> </table>	☐ zinsfrei Vermögensgegenstand, als Betriebsversicherungs-Kapital liegt bei	☐ als Vermögensgegenstand	Arbeitsgeberbeiträge (Beitragsbemessung nach § 3 (2d) Gesetz) Nach Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages wird eine Vereinbarung über die Beitragsbemessung geschlossen.		Ergibt eine Änderung der Beitragsbemessung eine Erhöhung oder Verringerung des Versicherungsbeitrags, so beauftragt der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung der beitragsbemessung.		Arbeitgeber und arbeitnehmerbeiträge (Beitragsbemessung nach § 3 (2d) Gesetz) Nach Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages wird eine Vereinbarung über die Beitragsbemessung geschlossen.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.		Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.	
☐ zinsfrei Vermögensgegenstand, als Betriebsversicherungs-Kapital liegt bei	☐ als Vermögensgegenstand																										
Arbeitsgeberbeiträge (Beitragsbemessung nach § 3 (2d) Gesetz) Nach Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages wird eine Vereinbarung über die Beitragsbemessung geschlossen.																											
Ergibt eine Änderung der Beitragsbemessung eine Erhöhung oder Verringerung des Versicherungsbeitrags, so beauftragt der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung der beitragsbemessung.																											
Arbeitgeber und arbeitnehmerbeiträge (Beitragsbemessung nach § 3 (2d) Gesetz) Nach Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages wird eine Vereinbarung über die Beitragsbemessung geschlossen.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											
Die Beitragsbemessung (Beitragsbemessung) beträgt die Höhe von ... als ... der Beitragsbemessung.																											

WWK-L2198U-7170-01A

756310-00001 02.22 Seite 1 von 5



Alle Änderungen auf einen Blick
WWK Kollektiv easy



Agenda I

- **Ausgangslage 2022**
- **Arbeitgeberzuschüsse erhöhen auch mit der Xempus-Arbeitgeberansprache**
- **den bGGF gleich mitnehmen**
- **Infrastruktur aufbauen – Versorgungsordnung und GVV konzipieren und platzieren**
- **Das ist unser Blockbustertarif für die bAV**



Wettbewerbsvergleich bAV-Produkte DV

	Allianz Direktversicherung InvestPlus (REFID)	Alte Leipziger ALV bAV (FR20)	AXA Relais bAV/Relais Chance (ALV01)	Canada Life GENERATION business (GNB)	Continentale Relevo Invest Garant (RLG)	Generali Deutschland bAV STRATEGIE PLUS (BR080)	HDI Safe Invest Direktversicherung (FRVAL22)	Nürnberger Betriebsrente Invest Garant (NFR3272 DV8)	SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI (GIEL)	Stuttgarter Direktrente performance+ (T7890)	Swiss Life Swiss Life Multiretiro (T740)	Volkswohl Bund Fondsmoodeln (FG8)	WWK Premium FondsRente protect (PVG22 DV) NT	Zurich Varinvest Rente
Aufschubphase														
Stand der Bedingungen	12.2021	01.2022	12.2021	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	03.2022	01.2022	01.2022
Verzicht auf Wertsicherungs- / Garantiefonds im Rahmen der Garantierzeugung	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓
Kundenindividuelle Erhöhungsmöglichkeit des Garantieniveaus während der Aufschubphase	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Börsentägliches Umschichten innerhalb des Garantiemodells	✓	✗	✗	■	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓
100 % Investitionsquote bei der freien Fondsanlage möglich	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✗
Beibehaltung der garantierten Rechnungsgrundlagen bei dynamischen Erhöhungen	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Garantierter Rückkaufswert über 50 % der eingezahlten Beiträge	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✗
Garantierte Todesfallleistung über 50 % der eingezahlten Beiträge	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗
Rentenphase														
Garantierte Rente im Angebot ausgewiesen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rentenfaktor zur Berechnung der Garantierente	26,05 €	25,85 €	25,53 €	16,59 €	26,20 €	25,69 €	25,95 €	25,80 €	25,91 €	25,96 €	24,89 €	23,54 €	25,67 €	24,68 €
Garantierter Rentenfaktor auf das Gesamtguthaben	20,84 €	21,98 €	17,87 €	16,59 €	23,95 €	21,84 €* 22,06 €	19,35 €	20,73 €	22,26 €* 22,26 €	19,54 €* 19,54 €	23,54 €	25,67 €	24,68 €	24,68 €
Fondsanlage														
Freie Fondsanlage	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Indexorientierte Anlagemöglichkeiten	✓	✓	✓	■	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	■
Kostenoptimierte institutionelle Fondsklassen in der freien Fondsanlage	✓	✓	✓	■	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	■
Kostenfreier Shift + Switch jederzeit	✓	✓	✗	■	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	■
Berechnungsvorgabe: Eintrittsalter 30 Jahre, Endalter 67 Jahre, Monatsprämie 100 Euro, Rentengaranzzeit 10 Jahre (wenn möglich), Individuelle Fondsauswahl (wenn möglich DWS Akkumula)														
* Auf den das Garantiekapital übersteigenden Teil des Vertragsguthabens														
Hinweis: Dieser Vergleich wurde im Auftrag der WWK erstellt. Er dient nur zur Information Ihrer Mitarbeiter und ist nicht zur Weitergabe an Kunden bestimmt. Die Art der Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und inhaltliche Richtigkeit. Je nach Präferenz des Kunden könnten auch andere Kriterien für die Auswahl eines Produktes entscheidend sein. Die verwendete Symbolik nimmt keine Bewertung vor, sondern signalisiert das Vorhandensein oder Fehlen einer bestimmten Produkteigenschaft. (Stand: März 2022)														

infinma - Institut für Finanz-Markt-Analyse GmbH

WWK Premium FondsRente *protect* als Direktversicherung

VANGUARD U.S. 500 STOCK INDEX FUND EUR



Rendite- und Wertentwicklungssätze der Ablaufleistungen in den zurückliegenden 5 Jahren

Tarif FVG22DV	
Beitragsgarantie	80 %
Eintrittsalter	30
Endalter	67
Monatsbeitrag	100 EUR

Ablauftermin	Ablaufleistung	Rendite	Wertentw.
Maximal: 01/2022	199.567,35 EUR	7,00 %	8,68 %
Minimal: 04/2020	123.149,28 EUR	4,93 %	6,87 %
Durchschnitt aller Termine	152.356,52 EUR	5,83 %	7,64 %

Alle Werte entsprechen einem „tatsächlichen Vertrag“ mit der **tatsächlichen Entwicklung der Rücknahmepreise des genannten Fonds**.

Unter Zugrundelegung der aktuell gültigen Überschussbeteiligung werden die Ablaufleistungen der letzten fünf Jahre dargestellt.

Der gezahlte Beitrag (z. B. ein Monatsbeitrag oder eine Zulage) zuzüglich der Überschussbeteiligung, abzüglich der Kosten und eines eventuellen Risikobeitrags, ergibt den Anlagebetrag. Auf Basis des Anlagebetrags werden Wertpapieranteile erworben.

Der unter „**Rendite**“ genannte Prozentsatz gibt die durchschnittliche jährliche Beitragsrendite entsprechend zur aufgeführten Ablaufleistung an.

Der unter „**Wertentwicklung**“ genannte Prozentsatz gibt die durchschnittliche jährliche Anlagebetragsrendite entsprechend zur aufgeführten Ablaufleistung an.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass diese Ergebnisse auch in der Zukunft zu erzielen sind. Vor allem die Wertentwicklung des Fonds, aber auch die Überschussbeteiligung der WWK Premium FondsRente *protect* können in der Zukunft anders ausfallen als hier dargestellt.

Ablauftermin	Ablaufleistung	Rendite	Wertentw.
1 2017	143.569,10 EUR	5,60 %	7,42 %
2 2017	142.374,02 EUR	5,56 %	7,39 %
3 2017	151.860,26 EUR	5,84 %	7,63 %
4 2017	147.137,80 EUR	5,70 %	7,52 %
5 2017	144.995,60 EUR	5,64 %	7,46 %
6 2017	142.909,79 EUR	5,58 %	7,41 %
7 2017	139.442,65 EUR	5,47 %	7,32 %
8 2017	136.740,81 EUR	5,39 %	7,24 %
9 2017	135.250,31 EUR	5,34 %	7,20 %
10 2017	137.407,38 EUR	5,41 %	7,26 %
11 2017	142.300,28 EUR	5,56 %	7,39 %
12 2017	141.982,61 EUR	5,55 %	7,38 %
1 2018	141.195,44 EUR	5,52 %	7,36 %
2 2018	142.681,48 EUR	5,57 %	7,40 %
3 2018	137.918,89 EUR	5,42 %	7,28 %
4 2018	133.929,25 EUR	5,29 %	7,17 %
5 2018	137.375,07 EUR	5,41 %	7,26 %
6 2018	144.865,19 EUR	5,64 %	7,46 %
7 2018	143.077,67 EUR	5,58 %	7,42 %
8 2018	147.339,39 EUR	5,71 %	7,53 %
9 2018	151.646,60 EUR	5,83 %	7,64 %
10 2018	152.596,57 EUR	5,86 %	7,66 %
11 2018	144.363,43 EUR	5,62 %	7,46 %
12 2018	145.406,36 EUR	5,65 %	7,48 %
1 2019	129.832,71 EUR	5,16 %	7,06 %
2 2019	138.780,89 EUR	5,45 %	7,31 %
3 2019	144.113,90 EUR	5,61 %	7,45 %
4 2019	148.786,16 EUR	5,75 %	7,57 %
5 2019	150.591,03 EUR	5,80 %	7,62 %
6 2019	142.295,78 EUR	5,56 %	7,41 %
7 2019	150.041,28 EUR	5,79 %	7,61 %

Ablauftermin	Ablaufleistung	Rendite	Wertentw.
8 2019	152.423,20 EUR	5,86 %	7,67 %
9 2019	151.100,17 EUR	5,82 %	7,64 %
10 2019	152.537,57 EUR	5,86 %	7,68 %
11 2019	154.844,52 EUR	5,92 %	7,74 %
12 2019	159.663,65 EUR	6,05 %	7,85 %
1 2020	159.829,46 EUR	6,06 %	7,85 %
2 2020	160.509,22 EUR	6,08 %	7,87 %
3 2020	147.371,57 EUR	5,71 %	7,55 %
4 2020	123.149,28 EUR	4,93 %	6,87 %
5 2020	139.048,50 EUR	5,46 %	7,33 %
6 2020	147.412,80 EUR	5,71 %	7,54 %
7 2020	147.648,03 EUR	5,72 %	7,55 %
8 2020	146.701,12 EUR	5,69 %	7,52 %
9 2020	155.423,64 EUR	5,94 %	7,74 %
10 2020	150.983,91 EUR	5,81 %	7,63 %
11 2020	146.171,49 EUR	5,67 %	7,51 %
12 2020	157.437,59 EUR	5,99 %	7,78 %
1 2021	157.632,54 EUR	6,00 %	7,79 %
2 2021	159.117,90 EUR	6,04 %	7,82 %
3 2021	163.918,57 EUR	6,17 %	7,93 %
4 2021	171.772,78 EUR	6,37 %	8,11 %
5 2021	173.310,75 EUR	6,40 %	8,14 %
6 2021	170.291,73 EUR	6,33 %	8,08 %
7 2021	179.639,48 EUR	6,56 %	8,28 %
8 2021	181.875,21 EUR	6,61 %	8,33 %
9 2021	186.341,00 EUR	6,71 %	8,42 %
10 2021	182.444,87 EUR	6,62 %	8,34 %
11 2021	192.000,92 EUR	6,84 %	8,53 %
12 2021	190.771,10 EUR	6,81 %	8,51 %
1 2022	199.567,35 EUR	7,00 %	8,68 %

Eingezahlte Beiträge vervielfacht! Ablaufleistungen im Backtest







WWK Akademie Online 30.09.2022

SO HOLEN WIR UNS JETZT DAS BAV-ABSATZPOTENZIAL FÜR DIE KOMMENDEN JAHRE!

Björn Farr, bAV Senior Consultant, WWK Lebensversicherung a. G.

Ruven Simon, Leiter bAV Partnervertrieb, WWK Lebensversicherung a. G.

Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

WWK Lebensversicherung a.G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

WWK Allgemeine Versicherung AG
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 802/V908 0200 4423
Gl. Id. DE11WWK00000069126

WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH
Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/108/40050
Gl. Id. DE38WWK00000069125

WWK Pensionsfonds AG
Vorstand: Karl Ruffing,
Heinrich Schüppert,
Georg Steinlein
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

Bankverbindungen: Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift: Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de, info@wwk.at, www.wwk.at